

BUNDESKANZLERAMT ■ **VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-601.408/0002-V/2/2012

ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT

BEARBEITER • FRAU MAG DR TATJANA CARDONA, M.G.I.

PERS. E-MAIL • TATJANA.CARDONA@BKA.GV.AT

TELEFON • +43 1 53115-2767

IHR ZEICHEN • BMWF-52.250/0027-I/6/2012

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Universitätsgesetz 2002 geändert wird;
Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Inhaltliche AnmerkungenZu Z 3 (§ 12 Abs. 5 bis 9):

Gemäß Abs. 9 in der geltenden Fassung ist die Verordnung „nach Anhörung der Universitäten“ zu erlassen; zum Wegfall des Anhörungsrechtes finden sich in den Erläuterungen keine Ausführungen.

III. Legistische und sprachliche AnmerkungenAllgemeines:

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse

<http://www.bundeskanzleramt.at/legistik>¹ hingewiesen, unter der insbesondere

- die Legistischen Richtlinien 1990² (im Folgenden zitiert mit „LRL …“),
- der – für die Gestaltung von Erläuterungen weiterhin maßgebliche – Teil IV der Legistischen Richtlinien 1979³ und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst zugänglich sind.

Zum Einleitungssatz:

In Hinblick darauf, dass die automatische Verlinkung von Fundstellenangaben im RIS nur dann funktioniert, wenn auch die Jahreszahl angegeben ist, wird empfohlen, entgegen der bisherigen legistischen Praxis „BGBI. I Nr. 120/2002“ zu schreiben.

Im Übrigen wird auf LRL 124 verwiesen.

Der Einleitungssatz sollte daher folgendermaßen lauten:

Das Universitätsgesetz 2002, BGBI. I Nr. 120/2002, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 13/2011 und die Kundmachung BGBI. I Nr. 45/2011, wird wie folgt geändert:

Zu Z 1 (§ 12 Abs. 2):

Bei der erstmaligen Zitierung einer Rechtsvorschrift sind nicht nur die Abkürzung und die Fundstelle, es ist auch der Kurztitel anzuführen. Im Übrigen trägt das mit BGBI. I Nr. 139/2009 kundgemachte Bundesgesetz den Kurztitel „Bundesaushaltsgesetz 2013“ und die Abkürzung „BHG 2013“. Es muss daher „§ 60 des Bundeshaushaltsgesetzes 2013 (BHG 2013)“ heißen.

Zu Z 2 (§ 12 Abs. 3 erster Satz):

Bei Verwendung der korrekten Formatvorlage 22_NovAo2 werden die Anführungszeichen vor und nach den wiedergegebenen Wortfolgen *nicht* kursiv gesetzt.

¹ Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl.
http://www.ag.bka.gv.at/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten

² <http://www.bka.gv.at/Docs/2005/11/28/LegRL1990.doc>

³ <http://www.bka.gv.at/2004/4/15/richtlinien1979.doc>

Zu Z 3 (§ 12 Abs. 5 bis 9):

Novellierungsanordnung:

Nach gängiger legislicher Praxis richtet sich bei (absteigend geordneten) Gliederungszitaten der Numerus nach der obersten Gliederungseinheit. Es sollte daher „lautet“ anstelle von „lauten“ heißen.

Abs. 5:

Da der künftige Normtext des Abs. 5 nur geringfügig vom gegenwärtigen abweicht, erscheint es erwägenswert, nicht den gesamten Absatz neu zu fassen, sondern eine Anordnung folgenden Inhalts zu treffen:

In § 12 Abs. 5 wird die Wortfolge „Betrags gemäß Abs. 2 und 3“ durch die Wortfolge „Teilbetrags für die Grundbudgets“ ersetzt.

Auf diese Weise wäre auf einen Blick ersichtlich, worin die Änderung gegenüber der geltenden Rechtslage besteht.

Zu Z 4 (§ 141 Abs. 11):

Nach dem legislichen Sprachgebrauch (der hierin vom allgemeinen Sprachgebrauch nicht abweicht) wird die angefügte Bestimmung zu einem – und zwar dem nunmehr letzten – Teil jener Gliederungseinheit, der sie angefügt wird. Es kann daher ein Absatz nicht einem anderen Absatz, sondern nur einem Paragraphen (oder Artikel) angefügt werden. Dementsprechend muss es „Dem § 141 wird folgender Abs. 11 angefügt.“ heißen.

Zu Z 5 (§ 143 Abs. 29):

Vgl. die Anmerkung zu Z 4 (§ 141 Abs. 11).

In der Inkrafttretensbestimmung sollte der Inhalt der Novellierungsanordnungen möglichst genau abgebildet werden. Dementsprechend sollte nicht auf den § 12 als Ganzes, sondern auf dessen Abs. 2, Abs. 3 erster Satz und Abs. 5 bis 9 – vorbehaltlich einer Änderung wie sie zu Z 3 (§ 12 Abs. 5 bis 9) angeregt wird – Bezug genommen werden.

Weiters wird darauf hingewiesen, dass eine Inkrafttretensregelung für § 141 Abs. 11 fehlt. Auch wenn keine Abweichung von der subsidiären Anordnung des Art. 49 Abs. 1 B-VG beabsichtigt ist, sollte das Inkrafttreten des § 141 Abs. 11 ausdrücklich geregelt werden.

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Die Überschriften im Besonderen Teil der Erläuterungen sollten dem Muster „**Zu Z 1 (§ 12 Abs. 2):**“ folgen (vgl. Legistische Richtlinien 1979, Pkt. 93) und mit der Formatvorlage 82_ErlUeberschL formatiert werden.

Zur Textgegenüberstellung:

Auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 27. März 2002, GZ 600.824/003-V/2/2001⁴ (betreffend Legistische Richtlinien; Gestaltung von Textgegenüberstellungen) wird hingewiesen. Danach sollten insbesondere jeweils jene Bestimmungen einander auf gleicher Höhe gegenübergestellt werden, die einander inhaltlich entsprechen.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

27. Februar 2012
Für den Bundeskanzler:
HESSE

Elektronisch gefertigt

⁴ http://www.bka.gv.at/2004/4/15/rs_textgegenueberstellung.doc

Signaturwert	Q2ELj8aubgs8TKHRp5abB1TnDRJetLsIECJ9zKw2x2kjJTqiBGJTKRBZQ8C25pOo6bd vVa11ETi3dYKBGX+W343Jg2MBpr6Ymy2VDPjDsUDA4IH9xYHRLBS0b/A/ApSVzmQaj 64Tch346BeZAx+d8yZ+ldun65gF6PwC7x0DsQ=	
 BUNDES KANZLERAMT AMTSSIGNATUR	Unterzeichner	serialNumber=962181618647,CN=Bundeskanzleramt, O=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2012-02-27T09:34:25+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	294811
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	